



Deutscher Boxsport-Verband

Richtlinien zur guten Verbandsführung des Deutschen Boxsport-Verbandes (Good Governance-Codex des DBV) in der Fassung vom 25.02.2017

1. Präambel

Der Good Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine gute Verbandsführung im DBV. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Landesverbänden und Untergliederungen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports zu stärken.

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1

Die Mitglieder des GfVorstandes sind gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB (§ 24 Abs. 4 der Satzung). Die Aufgaben des Vorstands sind in § 25 der DBV-Satzung geregelt.

2.2

Der GfVorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß § 25 der Satzung des Deutschen Boxsport-Verbandes ausschließlich im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.3

Die Mitglieder des GfVorstandes nehmen ihr Amt lediglich gegen Erstattung von Reisekosten und Auslagen ehrenamtlich wahr.

2.4

Die Mitglieder des GfVorstandes sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBV verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBV beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Die Mitglieder zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem GfVorstand. Der Good Governance-Beauftragte berät den GfVorstand bei der Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der GfVorstand entscheidet über die zu treffende Maßnahme. Das betroffene Mitglied des GfVorstandes wirkt bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Homepage des DBV öffentlich zu machen.

2.5

Die Mitglieder des GfVorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Verbandsvorstand

3.1

Die Aufgaben des Vorstands sind in § 27 der DBV-Satzung geregelt.

3.2

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind ferner der durch die Geschäftsordnung für den GfVorstand, den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle des DBV zu entnehmen. Hierin sind auch die Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle festgelegt.

3.3

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DBV für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DBV stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen steuerrechtlichen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

4. Zusammenwirken von GfVorstand und Gesamtvorstand

4.1

Der GfVorstand und der Gesamtvorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

4.2.

Der GfVorstand führt die Geschäfte des DBV im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen des DBV-Kongresses und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Gremium zuweist. Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse des GfVorstandes vor und setzt sie um.

5.0. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte

5.1.

Die Arbeit des DBV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen.

5.2

Die Organe und Gremien des DBV arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig. Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5.3

Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

6 Transparenz

6.1

Der GfVorstand informiert die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien.

6.2

Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der Kommissionen und Ausschüsse gewährleistet (siehe auch § 22 der Satzung).

7. Good Governance-Beauftragte/r des DBV

7.1

Der Kongress des DBV wählt für die Dauer der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands eine/n Good Governance-Beauftragte/n.

7.2

Der/Die Good Governance-Beauftragte/e darf weder Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder des Verbandsvorstands sein, noch einem anderen Gremium im Sinne von § 24 oder § 27 der DBV-Satzung angehören.

7.3

Der/Die Good Governance-Beauftragte übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwands- entschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

7.4.

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DBV fällt dem/der Good Governance- Beauftragten die Rolle eines Schlichters zu.

8. Good Governance-Erklärung

8.1

Der Good Governance-Beauftragte des DBV legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Good Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

8.2

Der GfVorstand muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Good Governance-Bericht begründen.

8.3

Die Mitglieder haben das Recht, den GfVorstand in dem Kongress zu der Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

8.4

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Good Governance-Bericht sind dauerhaft auf der Homepage des DBV zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern der GfVorstand Abweichungen im Sinne von Abs. 7.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

8.5

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von 8.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

8.6

Zusammen mit dem Bericht des Good Governance-Beauftragten wird einmal jährlich im GfVorstand über den Codex diskutiert und über Anträge für seine Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Diese Richtlinien sind vom DBV-Kongress am 25.02.2017 beschlossen worden.